

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 7.

(Ausgegeben am 3. März 1887.)

10. Gesetz vom 26. Januar 1887,
die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung von Mikroskopen zur
Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Frannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.
verordnen behufs Förderung der Durchführung der obligatorischen Untersuchung des
Schweinefleisches auf Trichinen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1.

Sobald im Verordnungswege bestimmt sein wird, daß ein Seber, welcher ein
Schwein geschachtet oder von Anderen hat schlachten lassen, verpflichtet sei, durch Unter-
suchung Seitens eines von einer zuständigen Behörde bestellten Fleischbeschauers feststellen
zu lassen, ob das Fleisch des geschlachteten Schweines trichinenfrei oder nicht, sind die
Gemeinden, oder falls mehrere Gemeinden sich zu einem Schaubzirk vereinigen, die
betreffenden Verbände gehalten, die zur gedachten Untersuchung erforderlichen Mikroskope
anzuschaffen und (vorbehallich des Eigenthums daran) den Fleischbeschauern zur Ver-
wendung zu überlassen.

§. 2.

Die Gemeinden bzw. die Verbände sind befugt, von Demjenigen, welcher eine
Untersuchung der gedachten Art veranlaßt, eine Vergütung — die den Betrag von
10 Pfennigen nicht übersteigen darf — für die Benutzung des Mikroskops erheben zu
lassen, unbeschadet jedoch der dem Fleischbeschauer zugewilligten Gebühr.

§. 3.

Braucht die Gemeinde einem bestellten Fleischbeschauer ein Mikroskop (deshalb
nicht zu stellen, weil er bereit ist, zu den oben erwähnten Untersuchungen ein ihm selbst
eigenthümlich gehöriges zweckgeeignetes Mikroskop zu benutzen, so geht — voraus-